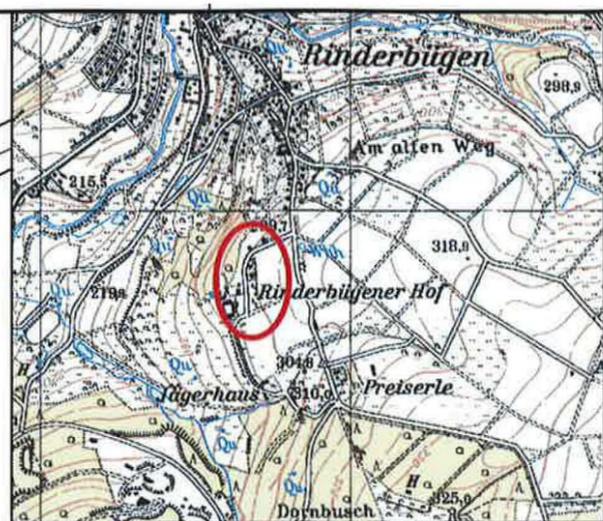


Gemarkung Rinderbügen
Flur 4



Übersichtsplan
mit Lage des Plangebietes
o. M.

SATZUNG DER STADT BÜDINGEN
Satzung über die Abgrenzung für den Bereich „Am Hofweg“ in der Gemarkung Rinderbügen.
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 19.02.2016 für einen Teilbereich entlang des Hofweges in Rinderbügen nachfolgende Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH
Die Abgrenzung der Satzung umfasst einen Teil des Hofweges südlich der Ortslage von Rinderbügen.
In diesem Bereich werden sowohl bereits bebauete Grundstücke als auch bisher unbebaute Bereiche (Parz. 26/1) in die Flächen der Satzung einbezogen. Die Geltungsbereichsgrenze der Satzung, wird gemäß der in der Planzeichnung ersichtlichen Darstellung festgelegt.

§ 2 NUTZUNGSREGELUNG:
Innerhalb der in § 1 der Außenbereichssatzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.
Gebäude sind bis max. zwei Vollgeschossen zulässig.
Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3 GESTALTUNG
Gehwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

§ 4 GRÜNORDNUNG
Die durch die Bebauung entstehenden zusätzlichen Eingriffe sind in Form einer Ausgleichsabgabe im Rahmen des jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu entrichten.

§ 5 HINWEISE
5.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises zu melden.
5.2 Aus Sicherheitsgründen ist bei Erdarbeiten auf Anzeichen bergbaulicher Tätigkeiten zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
5.3 Der Planbereich liegt in der Heilquellenschutzzone III des Heilquellenschutzgebietes ID 440-088. Die in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

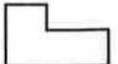
§ 6 INKRAFTTRETEN
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Büdingen, den _____
Der Magistrat der Stadt Büdingen
Bürgermeister

Zeichenerklärung
gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

- 1. Sonstige Planzeichen
- 1.1 Abgrenzung der Satzung 
- 1.2 Straßenverkehrsflächen 
- 1.3 Baugrenze 

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze	FL. 5	Bezeichnung der Flurnummer
	Flurgrenze	70 7	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung	400..	Vermessungspunkt

Planunterlagen
Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

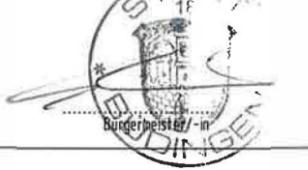
Aufstellungsbeschluss
Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 12.09.2014 gefasst.



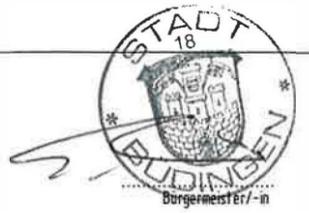
Offenlegung
Der Entwurf wurde nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.06.2015 bis einschließlich 10.07.2015 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.05.2015.



Satzungsbeschluss
Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2016.



Die Außenbereichssatzung tritt mit Bekanntmachung vom _____ in Kraft.
12.02.2016



BAULEITPLANUNG DER STADT BÜDINGEN
MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN EBERHARD-BAUNER-ALLEE 16 63654 BÜDINGEN

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für den Bereich „Am Hofweg“ im Stadtteil Rinderbügen

OBJEKT NR. 13/219	Wirksame Fassung	MASS-STAB 1 : 1.000
----------------------	------------------	------------------------

BEARBEITUNGSSTAND: Mai 2015, November 2015, Februar 2016	BEARBEITET: G. VOLLHARDT	CAD: SM
--	--------------------------	---------

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
AM VOGELHERD 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de